



### Antrag auf Akteneinsicht

Hiermit beantrage ich Akteneinsicht in die Akten eines

- laufenden Verfahrens
- abgeschlossenen Verfahrens

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon / eMail: \_\_\_\_\_

Meine Akteneinsicht bezieht sich auf folgendes Objekt:

Vorhabensbezeichnung: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen LRA: \_\_\_\_\_

Flur-Nr., Gemarkung: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Str., HsNr.: \_\_\_\_\_

Ich bin

- Eigentümer des Grundstücks
- Vertreter des Grundstückseigentümers (unter Vorlage einer Vollmacht)
- Beteiligter (in einem laufenden Verfahren)
- Nachbar
- Sonstiger: \_\_\_\_\_

Begründung für die Akteneinsicht (ggf. weiter auf gesondertem Blatt):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise:

Die Behördenakten stehen grundsätzlich nicht jedermann zur Einsicht zur Verfügung. Dies ergibt sich schon aus Gründen des Datenschutzes. Derjenige, der Akteneinsicht begehrt, muss deshalb grundsätzlich ein begründetes Interesse an der Einsicht nachweisen.

In laufenden Verwaltungsverfahren erhalten Beteiligte Akteneinsicht im Umfang von Art. 29 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Nichtbeteiligten sowie Beteiligten an einem bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren kann Akteneinsicht nur in Einzelfällen bei Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt werden. Um dies prüfen zu können, ist das Formular „Antrag auf Akteneinsicht“ auszufüllen.

Einsicht in Bauakten können Sie demnach unter Verwendung dieses Formulars schriftlich mit entsprechender Begründung und gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr beantragen. Nach erfolgreichem Antrag wird mit Ihnen ein Termin vereinbart, an dem Sie die Akteneinsicht im Landratsamt vornehmen können.

---

### Vermerke der Behörde:

Entscheidung über Akteneinsicht:

Gewährt

Abgelehnt

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Akte(n) eingesehen am \_\_\_\_\_

Handzeichen: \_\_\_\_\_

Kopien aus Akte(n):

Lage-/Eingabepläne

Kopienzahl: \_\_\_\_\_

Bau-/Tekturgenehmigungen

Kopienzahl: \_\_\_\_\_

Sonstige Unterlagen

Kopienzahl: \_\_\_\_\_

Kosten:

Kostenpflichtig

Kostenfrei

- Gewährung Akteneinsicht außerhalb bzw. nach Abschluss eines gebührenpflichtigen Verfahrens (TNr. 1.I.3/ KVz)

1 € je Akte, mind. 10 €

Anzahl Akten: \_\_\_\_\_

Gebühr: \_\_\_\_\_ €

- Entscheidung über Herstellung und Überlassung von Kopien aus Behördenakten (TNr. 1.III.0/1.2 KVz)

An Beteiligte

- Papierform bzw. Telefax (TNr. /1.2.2.1 KVz)

Bis 10 Seiten

7,50 €

11. bis 50. Seite

7,50 € + 0,50 € je Seite ab 11. Seite

Ab 51. Seite

27,50 € + 0,15 € je Seite ab 51. Seite

- Elektronisch (TNr. /1.2.1.1 KVz)

5 € je übermittelte Datei (unabhängig vom Umfang)

An Nichtbeteiligte

- Papierform bzw. Telefax (TNr. /1.2.2.2 KVz)

Bis 10 Seiten

10 €

11. bis 50. Seite

10 € + 0,50 € je Seite ab 11. Seite

Ab 51. Seite

30 € + 0,15 € je Seite ab 51. Seite

- Elektronisch (TNr. /1.2.1.2 KVz)

7,50 € je übermittelte Datei (unabhängig vom Umfang)

Seiten-/Dateienzahl: \_\_\_\_\_

Gebühr: \_\_\_\_\_ €

- Schreibauslagen, wenn keine Entscheidung wie vor erforderlich (TNr. 1.III.0/2 KVz)

- Papierform bzw. Telefax (TNr. /2.2 KVz)

Bis 50 Seiten

0,50 € je Seite

Ab 51. Seite

25 € + 0,15 € je Seite ab 51. Seite

- Elektronisch (TNr. /2.1 KVz)

2,50 € je übermittelte Datei (unabhängig vom Umfang)

Seiten-/Dateienzahl: \_\_\_\_\_

Gebühr: \_\_\_\_\_ €

- Erhöhung bis auf das Fünffache, wenn Anfertigung einer Papierkopie besonders aufwändig (TNr. 1.III.0/3 KVz)

Erhöhung bei \_\_\_\_\_ Seiten

um insgesamt zusätzlich: \_\_\_\_\_ €

Begründung: \_\_\_\_\_